

Ø Astuv am 05.12.19



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Ordnungsamt

Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Fr. Pörschke
Zimmer-Nr. 202
Telefon direkt 040 / 535 95 235
Fax: 040/53531383
E-Mail verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum 25.11.2019

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
07.11.2019

Mein Zeichen / Schreiben vom
3211.71.081 Glashütter Kirchenweg /
Segeberger Ch.

Einwohnerfrage in Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.11.2019 zum Thema „Ampel“

Sehr geehrte [REDACTED]

in der Einwohnerfragestunde im o.g. Ausschuss wünschen Sie sich, dass der Glashütter Kirchenweg an der Einmündung Segeberger Chaussee signalisiert wird.

Sie berichten von Aufstauungen und verkehrswidrigem Verhalten während der Feierabendzeit.

Sie schlagen daher vor, in dem Bereich, wo früher eine Signalisierung für die Feuerwache war, eine entsprechende Anlage zur Regelung des Verkehrs aufzubauen. Zudem solle diese als Quermöglichkeit zur OGGs Glashütte dienen.

Verkehrseinrichtungen, unter die auch Lichtsignalanlagen (Ampeln) fallen, sind gem. § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Insbesondere Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter, wie Leib und Leben, übersteigt.

An Kreuzungen und Einmündungen sind Lichtzeichenanlagen i.S.d. VwV zu § 37 Abs. 2 zu den Nummern 1 und 2 für den Fahrverkehr erforderlich,

- wo es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder den kreuzenden oder einmündenden Verkehr zu verbieten,
- wo immer wieder Vorfahrt verletzt wird, ohne dass dies mit schlechter Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der Vorfahrtregelung zusammenhängt, was jeweils durch Unfalluntersuchungen zu klären ist,

- wo auf einer der Straßen, sei es auch nur während der Spitzenstunden, der Verkehr so stark ist, dass sich in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen.

Der Knoten Segeberger Chaussee und Glashütter Kirchenweg ist in der polizeilichen Unfallstatistik unauffällig, so dass hieraus kein Anordnungsbedarf abzuleiten ist.

In der polizeilichen Stellungnahme vom 19.11.2019 zu Ihrer Anfrage heißt es:

„[...] das Thema ist alt und immer wieder mal aktuell. Die Beschwerdelage ist hier bekannt und kann hin und wieder auch zu den relevanten Stoßzeiten vor Ort bestätigt werden. Dies ist aber keine zwingende Situation. Es gibt auch Tage, an welchen wir auf dem Gelände der alten Feuerwehr Glashütte Kontrollen zu Stoßzeiten durchführen und an denen für den Glashütter Kirchenweg keinerlei Verkehrsbeeinträchtigungen festgestellt wurden.

Ich gehe davon aus, dass die beschriebene Situation sehr wohl auch tatsächlich eintritt, aber nicht regelmäßig. Mehrere unglückliche Umstände können tatsächlich zu einer längeren Wartesituation insbesondere für Linksabbieger führen. Dabei führen die Behinderungen teilweise auch bis zur Einmündung Glashütter Damm, welche durch wartepflichtige Linksabbieger in den Glashütter Damm zu einem Rückstau auf der Segeberger Chaussee bis zum Glashütter Kirchenweg führen und so auch dort den Verkehrsfluss zum Erliegen bringen.

Grundsätzlich bin ich gegen eine weitere LSA-Regelung auf der Segeberger Chaussee. Sollte eine solche jedoch für erforderlich erachtet werden, so sollte dies eine gemeinsam geregelte Anlage für beide Einmündungen sein, welche den Verkehrsfluss optimiert.“

Wie in der polizeilichen Stellungnahme beschrieben, kann es gelegentlich zur Verkehrsstauungen kommen, dieses ist aber nicht täglich der Fall und wenn auch nur zu den Spitzenstunden.

Die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen setzt gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 37 Abs. 2 RdNr. 1 eine genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art voraus und trägt auch nur dann zur Verbesserung des Verkehrsablaufs bei, wenn die Regelung unter Berücksichtigung der Einflüsse und Auswirkungen im Gesamtstraßennetz sachgerecht geplant wird.

Neben der fehlenden Erforderlichkeit einer Lichtsignalanlage kommt in diesem Falle hinzu, dass die örtlichen Gegebenheiten die Anlage einer Vollsignalisierung nicht zulassen. Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit kann kein separater Linksabbieger in den Glashütter Kirchenweg geschaffen werden. Das gleiche gilt für den Glashütter Damm. Dieses würde zu noch höheren Verkehrsstauungen auf der B432 führen und damit das Gesamtstraßennetz stark belasten.

Seitens der Stellungnahme des Fachbereichs Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften vom 22.11.2019 heißt es hierzu:

„Weder in der Segeberger Chaussee noch im Glashütter Kirchenweg sind Möglichkeiten zur Einrichtung eines Linksabbiegestreifens vorhanden. Daher würde eine Signalisierung zu weiteren Stockungen auf der Segeberger Chaussee führen. Von Seiten des Straßenbaulastträgers (LBV in der Auftragsverwaltung des Bundes) wurde die Zustimmung zu einer Querungshilfe für Fußgänger bereits abgelehnt, zugunsten der Flüssigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße. Daher ist eindeutig davon aus zu gehen, dass eine reine FLSA oder eine LSA die den Verkehr aus dem Glashütter Kirchenweg abfließen lassen würde und zu weitaus erheblicheren Beeinträchtigungen auf der Bundesstraße führen würde, keine Genehmigungsfähigkeit bei der Entscheidungsbehörde besitzt.

Baufachlich ist an diesem Knotenpunkt keine Verbesserung möglich ohne weitere Flächenverfügbarkeit. Im Zuge der Straßenbauplanung wurde bereits versucht diese Flächen zu erwerben. Die Eigentümer sind derzeit nicht zu einem Verkauf bereit.“

Ich bedaure Ihnen Ihrer Bitte nicht nachkommen zu können, hoffe Ihnen aber die dafür erforderlichen Gründe ausreichend erläutert zu haben.

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Pörschke